

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AMT UND DER VON DIESER VERTRETENEN MODELS

1. Zwischen den Vertragspartnern gelten die im Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Preise gemäß der Preisliste von AMT als vereinbart.
2. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß AMT nicht nur die eigene Agenturprovision sondern auch Arbeits- und Copyrighthonorare der Modelle inkassiert. AMT hat Vollmacht, für die vermittelten Modelle Verträge abzuschließen.
3. Arbeitshonorare werden per begonnenen Halbtage (bis 4 Stunden) oder per begonnenen ganzen Tag (bis 8 Stunden exklusive Mittagspause) abgerechnet; dies unabhängig davon, ob die gesamte Stundenzahl tatsächlich benötigt wird. Überstunden sowie Arbeitsstunden in der Nacht (von 22 bis 6 Uhr) werden mit 150 % des aliquoten Stundensatzes verrechnet.
4. Bei Stornierung einer bereits bestätigten Buchung werden bis 3 Tage vor vereinbartem Arbeitsbeginn 50 %, danach 100 % des Gesamthonorars zuzüglich angefallener Spesen verrechnet. Dasselbe wird für den Fall des Annahmeverzuges des Kunden ohne Verschulden von AMT vereinbart.
5. Übernachtungs- und Reisekosten des Modells trägt zur Gänze der Kunde der für einen adäquaten Standard zu sorgen hat.
6. Für durch AMT verursachte Schäden besteht eine Haftung nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von AMT, dessen Vorliegen vom Kunden zu beweisen ist. AMT trifft keinerlei Haftung für das Verhalten des Modells. Es werden jegliche Gewährleistungsansprüche insbesondere für die Qualität des Modells ausgeschlossen.
7. Der Kunde übernimmt für die Dauer des Auftrages, also von Beginn der Anreise bis zum Ende der Abreise verschuldensunabhängig die Haftung für das Modell, insbesondere für Unfälle, Verletzungen, Folgeschäden etc. die diesem entstehen. Es wird der Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung empfohlen.
8. Jedwede Nutzungsrechte an jeglichen Aufnahmen und/oder Abbildungen des Modells die im Zuge des Auftrages hergestellt werden, insbesondere die der Verwertung, Veröffentlichung oder Weitergabe, auch wenn sie vom ursprünglichen Auftrag nicht umfaßt sind, entstehen frühestens nach vollständigem Zahlungseingang bei AMT. Solche Nutzungsrechte bestehen nur gemäß gesonderter Vereinbarung insbesondere hinsichtlich Veröffentlichungsdauer und -gebiet und erlöschen ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung. Copyrighthonorare gelten pro Sujet und fallen unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung durch den Kunden an. Für jedes weitere begonnene Jahr einer Nutzung fällt ein weiteres Copyrighthonorar für ein gesamtes Jahr an.
9. Der Kunde hat AMT von jeder Verwendung des im Zuge des Auftrages hergestellten Materials, auch wenn dieses nicht vom ursprünglichen Auftrag umfaßt war, zu verständigen. Es ist dem Kunden untersagt mit dem vermittelten Modell zusätzliche Vereinbarungen zu treffen. Sollte der Kunde einer dieser Verpflichtungen nicht entsprechen, hat er AMT und das Modell so zu stellen als ob eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erfolgt wäre und überdies ein verschuldensunabhängiges, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale in Höhe eines Zuschlages von 100 % zu bezahlen. Der Kunde hat dieses Pönale auch zu bezahlen, wenn er von einer rechtswidrigen Verwendung des hergestellten Materials nicht wußte. Er hat daher auch seinen Kunden die Pönaleverpflichtung zu überbinden. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
10. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung soll jene treten, die dieser – ohne Nichtigkeit zu begründen - wirtschaftlich am nächsten kommt.
11. Honorarnoten sind bei Erhalt zahlbar, es werden Verzugszinsen von 10 % p.a. vereinbart.
12. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien, es wird die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.